

BUNDESRAT

Bericht über die 287. Sitzung

Bonn, den 29. Juli 1965

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	219 A	Gesetz über Mindestvorräte an Erdöl- erzeugnissen (Drucksache 463/65)	221 D
Zur Tagesordnung	219 C	Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	221 D
Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbau- gesetz) (Drucksache 460/65)	219 C	Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	222 A
Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter	219 D	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndG LAG) (Drucksache 464/65)	222 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG	220 B	Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter	222 B
Gesetz über den Selbstschutz der Zivil- bevölkerung (Selbstschutzgesetz) (Druck- sache 461/65)	220 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG	222 D
Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	220 C	Gesetz zur Änderung des Krankenpflege- gesetzes (Drucksache 465/65)	223 A
Dehnkamp (Bremen)	221 A	Frau Mevissen (Bremen), Berichterstatter	223 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG	221 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	223 B
Finanzgerichtsordnung (FGO) (Drucksache 462/65)	221 A	Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 466/65)	223 C
Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter	221 B	Schütz (Berlin), Berichterstatter	223 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 3 GG	221 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	223 D

Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 467/65) 223 D

Lemmer (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 223 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 224 A

Drittes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 468/65) 224 B

Lemmer (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 224 B

Dipl.-Ing. Junker (Bayern) 224 D

Beschluß: Der Bundesrat verbleibt bei seinem in der 285. Sitzung gefaßten Beschluß, dem Gesetz die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu versagen. 225 C

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (Drucksache 352/65) 225 C

Beschluß: Ergänzung des Beschlusses der 286. Sitzung des Bundesrates (S. 216 A) 225 D

Nächste Sitzung 225 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Zinn,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Haußmann, Justizminister

Dr. Müller, Finanzminister

Bayern:

Dipl.-Ing. Junker, Staatsminister des Innern

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für Post- und Fernmeldewesen

Hoppe, Senator für Finanzen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister

Frau Mevissen, Senator für Wohlfahrt und Jugend

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Brandes, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Leverenz, Justizminister

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums
der Finanzen

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

287. Sitzung

Bonn, den 29. Juli 1965

Beginn: 10.03 Uhr

Präsident Dr. Zinn: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 287. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir mit der Tagesordnung beginnen, habe ich Ihnen nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Nach dem Rücktritt des Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Bürgermeister Wilhelm Kaisen, der damit auch als Mitglied des Bundesrates ausgeschieden ist, hat der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** in seiner Sitzung am 20. Juli 1965 Herrn Bürgermeister Willy Dehnkamp zu seinem Präsidenten und Herrn Senator Hans Koschnick zum Bürgermeister gewählt. Außerdem ist Herr Senator Moritz Thape als Senator für das Bildungswesen in den Senat eingetreten. In der Zusammensetzung des Bundesrates haben sich durch die Neubildung des Senats der Freien Hansestadt Bremen folgende Änderungen ergeben.

Das bisherige stellvertretende Mitglied Hans Koschnick ist zum Mitglied des Bundesrates bestellt worden. Herr Senator Moritz Thape ist zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt worden.

Außerdem hat die neugebildete **Regierung des Saarlandes** in ihrer Sitzung am 27. Juli 1965 beschlossen, die folgenden Herren als Mitglieder des Bundesrates zu bestellen: Ministerpräsident Dr. Franz Josef Röder, Minister Julius von Lautz und Minister Paul Simons. Die stellvertretenden Mitglieder des Saarlandes im Bundesrat werden, wie mir mitgeteilt worden ist, noch zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

Ich darf Herrn Senator Moritz Thape, der neu in den Bundesrat eingetreten ist, in unserem Kreise willkommen heißen und hoffe, daß wir gut zusammenarbeiten. Ferner darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir auch mit den übrigen Mitgliedern des Bundesrates, deren Bestellung jetzt erneuert worden ist, in der alten Weise gut zusammenarbeiten.

Der Sitzungsbericht über die 286. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden dagegen

Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann gilt der Bericht als genehmigt.

Auch die vorläufige **Tagesordnung** ist Ihnen zugegangen. Dagegen werden keine Einwendungen erhoben, so daß sie als genehmigt gilt.

Wir kommen damit zur Tagesordnung selbst.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)
(Drucksache 460/65).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg).

(D)

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das vom Bundestag am 30. Juni 1965 beschlossene Schutzbaugesetz sah für die Schaffung von Hausschutzräumen in Wohngebäuden einen pauschalen **Zuschuß zu den Baukosten des Grundschutzes** vor, der bei Neubauten ein Viertel und — wegen der höheren Aufwendungen — bei bestehenden Gebäuden ein Drittel betragen sollte. In beiden Fällen war der Zuschuß auf Antrag aus Bundesmitteln zu leisten.

Dagegen sollte bei der Errichtung von Krankenhäusern, Beherbergungsstätten, Schulen und Hochschulen sowie anderen Gebäuden, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder ständigen Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen und die von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtungen errichtet werden, der in diesen Fällen höhere pauschale Zuschuß von 50 bzw. 60 v. H. je zur Hälfte vom Bund und vom Land übernommen werden. Ferner sah der Bundestagsbeschluß vor, daß Bund und Land einer Gemeinde je ein Drittel der Kosten zu erstatten haben, die ihr durch Beschaffung der für die Errichtung von Schutzbauten erforderlichen Grundflächen erwachsen.

Der Bundesrat hat im wesentlichen im Hinblick auf diese Beteiligung der Länder an der Zuschußgewährung den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, diese wieder zu streichen, weil nach dem Zivilbevölkerungsschutzgesetz der zivile Luftschutz Auf-

(A) gabe des Bundes ist und der Bund nach Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG als Aufgabenträger auch die Ausgaben zu übernehmen hat. Der Vermittlungsausschuß ist diesem Anrufungsbegehren des Bundesrates gefolgt und hat die **Kostentragungspflicht der Länder wieder beseitigt**. Dabei soll der nunmehr vom Bund allein zu tragende Anteil um je 5 v. H. auf 30 bzw. 35 v. H. angehoben werden, soweit es sich um Neubauten handelt.

Bei den Altbauten sieht der Vermittlungsvorschlag durch Streichung des Satzes 2 in § 12 Abs. 1 vor, daß die Zuschußpflicht des Bundes in Höhe von einem Drittel nunmehr für alle Gebäude gelten soll ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen und für welche Zwecke sie verwendet werden. Auch hier ist also die Beteiligung der Länder wieder gestrichen worden.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Entschädigung für die Gemeinden für die Bereitstellung von Grundflächen zur Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume. Auch hier werden die Länder von der Kostentragungspflicht freigestellt. Für den Bund verbleibt es bei der in dem Bundestagsbeschluß vorgesehenen Kostenerstattung in Höhe von einem Drittel.

Das Anrufungsbegehren des Bundesrates sah noch zwei weitere Gesetzesänderungen vor, die gegenüber den bisher vorgetragenen aber von zweitrangiger Bedeutung sind. Einmal sollte § 8 dahin ergänzt werden, daß die steuerliche Vergünstigung von Aufwendungen für Schutzräume auch demjenigen zugute kommen soll, der lediglich durch Zuschüsse **Rechte zur Benutzung eines Schutzraumes** erworben hat, also nicht selbst Eigentümer ist. Auch diesem Vorschlag ist der Vermittlungsausschuß gefolgt.

(B)

Schließlich wünschte der Bundesrat noch die Streichung des letzten Absatzes in § 21, wonach Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von Entschädigungen für Vermögensnachteile im Zusammenhang mit öffentlichen Schutzbauten ausgeschlossen werden sollen. Allein in diesem Punkt ist der Vermittlungsausschuß dem Bundesrat nicht gefolgt und hat es beim Bundestagsbeschluß belassen.

Nachdem der Vermittlungsvorschlag den Wünschen und Vorstellungen des Bundesrates weitgehend Rechnung trägt und der Bundestag diesen Vorschlag angenommen hat, darf ich das Hohe Haus namens des Vermittlungsausschusses bitten, seinerseits dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort zur Abgabe einer Erklärung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben nunmehr über die Frage der Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zu entscheiden. Wer dem **Schutzbaugesetz** in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung **zustimmen** will, den darf ich um das Händzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

(Hemsath: Hessen stimmt nicht zu!)

— Gegen die Stimmen von Hessen ist so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) (Drucksache 461/65).

Berichtersteller ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident, gnädige Frau, meine Herren! Hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 30. Juni 1965 verabschiedeten Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) hat der Bundesrat in seiner 286. Sitzung am 16. Juli 1965 den Vermittlungsausschuß angerufen. Zu dessen Änderungsvorschlägen, die Ihnen auf der Bundestags-Drucksache IV/3760 vorliegen, darf ich folgendes bemerken.

In § 53 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes war bestimmt, daß der Bund die **Kosten** tragen soll, die den Gemeinden durch die **Ausbildung im Selbstschutz** und die **Ausrüstung der Selbstschutzzüge** erwachsen.

Hierzu hat der Bundesrat verlangt, die Erstattungspflicht des Bundes solle auf die **Ausrüstung der Selbstschutzpflchtigen mit besonderen Aufgaben** ausgedehnt werden. Diese Ausgaben würden nämlich insbesondere nach der Finanzverfassung dem Bunde zufallen.

Die Kostentragungspflicht sollte nach Ansicht des Vermittlungsausschusses aus rechtlichen Gründen bereits im Gesetz selbst und nicht erst in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 18 des Gesetzes geregelt werden, wenn auch der Bundesrat auf diese wegen ihrer Zustimmungsbedürftigkeit entscheidenden Einfluß hat. In der Sache selbst entspricht die Übernahme dieser Kosten durch den Bund der zum Schutzbaugesetz getroffenen Entscheidung. Der Vermittlungsausschuß hat daher dem Verlangen des Bundesrates zugestimmt.

Nach § 59 Nr. 2 des Gesetzes sollen die vom Eintritt des Verteidigungsfalles abhängigen Pflichten und Rechte bereits vor Verkündung des Verteidigungsfalles gelten, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß eine verstärkte Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen dringend erforderlich ist.

Dem hierzu gestellten Antrag des Bundesrates, daß die Bundesregierung jene Feststellung wieder aufzuheben habe, wenn ihre Voraussetzungen entfallen oder wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen, hat der Vermittlungsausschuß ohne Aussprache entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 23. Juli 1965 diese Vorschläge des Vermittlungsausschusses angenommen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dem so geänderten Gesetz nunmehr ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Wird das Wort zur Abgabe einer Erklärung gewünscht? — Bitte, Herr Präsident Dehmkamp.

(A) **Dehmkamp** (Bremen): In der letzten Sitzung des Bundesrates hat Herr Senator Koschnik für den Senat der Freien Hansestadt Bremen dargelegt, daß wir zwar dem Grundgedanken dieses Gesetzes zustimmen, daß wir aber gegen den sachlichen Inhalt erhebliche Bedenken haben und ihn in sehr vieler Beziehung als unzulänglich, zum Teil sogar als ungeeignet ansehen. Ohne zu dem Ergebnis der Beratung des Vermittlungsausschusses und zu dem daran anschließenden Beschluß des Bundestages Stellung zu nehmen, kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen diesem Gesetz aus den ursprünglich dargelegten Gründen, die sich gegen den sachlichen Inhalt des Gesetzes richten, nicht zustimmen und wird sich in der Abstimmung der Stimme enthalten.

Präsident Dr. Zinn: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben nunmehr über die Frage der Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zu entscheiden. Wer dem **Selbstschutzgesetz** in der jetzt vorliegenden Fassung **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Bei Enthaltung von Bremen und gegen die Stimmen von Hessen ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Finanzgerichtsordnung (FGO) (Drucksache 462/65)

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Trotz des äußerlichen Umfangs des Ihnen vorliegenden Vermittlungsvorschlags kann ich mich sehr kurz fassen, weil letztlich nur eine Divergenz zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat zur Debatte stand, nämlich die Frage, ob auch in Steuerstreitsachen ein **dreistufiger Gerichtszug** eingeführt werden soll, wie dies der Beschluß des Bundestages vorsah, **oder** ob es bei der **Zweistufigkeit** verbleiben soll, wovon die Bundesregierung in ihrem Entwurf bereits ausgegangen war und derentwegen der Bundesrat in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Gründe, die für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens — also der **Zweistufigkeit** — sprechen, habe ich bereits in der Plenarsitzung dieses Hohen Hauses am 9. Juli 1965 als Berichterstatter des Finanzausschusses vorgebracht. Ich brauche sie heute nicht zu wiederholen. Diesen Gründen hat sich der Vermittlungsausschuß nicht verschließen können. Nach seinem Vorschlag soll es künftig weiterhin bei der **zweistufigen Finanzgerichtsbarkeit** verbleiben.

Trotzdem ist der Vermittlungsausschuß auf Grund des Ergebnisses seiner Beratungen gegenüber dem Anrufungsbegehren des Bundesrates einen Schritt weitergegangen, indem nach seinen Vorstellungen die Finanzgerichte in den Status von „**oberen Landesgerichten**“ mit **Senatsverfassung** angehoben werden sollen. Dies würde für die Finanzgerichte und die Finanzrichter trotz Verzicht auf die Einführung von Oberfinanzgerichten eine Anhebung mit sich bringen, die aber nach Auffassung des Vermittlungsausschusses nicht unberechtigt erscheint, wenn man berücksichtigt, daß sie im Aufbau der Finanzge-

richtsbarkeit unmittelbar nach dem Bundesfinanzhof folgen. Unter diesem Gesichtspunkt sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die aufwendige und verfahrenerschwere Bildung von Oberfinanzgerichten jetzt nicht mehr vorgesehen ist, ist der Vermittlungsvorschlag annehmbar. So hat dann auch der Bundestag in der Sitzung vom 23. Juli 1965 diesen Änderungen zugestimmt. Entsprechend darf ich namens des Vermittlungsausschusses das Hohe Haus bitten, heute seine Zustimmung zu erteilen, wobei ich in Anlehnung an meine Berichterstattung vom 9. Juli 1965 noch folgendes vor Sie hinstellen möchte. Wir sollten verhindern, daß dieses Gesetz, das schon dreimal mit einer Legislaturperiode untergegangen ist und das nun schon über zehn Jahre in der Diskussion ist, heute wieder nicht zustande kommt.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zur Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir gemäß Art. 108 Abs. 3 GG darüber abzustimmen, ob der **Finanzgerichtsordnung** in der nunmehrigen Fassung **zugestimmt** wird. Wer dafür ist, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (Drucksache 463/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Dame, meine Herren! Hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag in seiner 191. Sitzung am 23. Juni 1965 verabschiedeten Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen hat der Bundesrat in seiner 285. Sitzung am 9. Juli 1965 den Vermittlungsausschuß angerufen. Zu dessen Änderungsvorschlag, der Ihnen auf Bundestags-Drucksache IV/3756 vorliegt, darf ich folgendes bemerken.

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes war für den Bundesminister für Wirtschaft die Ermächtigung vorgesehen, zur Verhütung oder Behebung von Schwierigkeiten in der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des **Bundestages** zuzulassen, daß über sechs Monate hinaus geringere Mengen an Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

Demgegenüber hat der Bundesrat verlangt, diese Rechtsverordnung nicht an die Zustimmung des Bundestages, sondern an die des **Bundesrates** zu knüpfen. Es bestehe nämlich kein Anlaß, von Artikel 80 Abs. 2 GG abzuweichen, der **beim Erlaß von Rechtsverordnungen nur eine Zustimmung des Bundesrates** vorsehe. Auch der Bundestag habe sich wiederholt der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, daß der Bundestag dann, wenn er die Rechtsetzung auf den Verordnungsgeber übertragen

(A) hat, beim Erlaß von Rechtsverordnungen nicht mehr eingeschaltet sein sollte.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen Gründen im wesentlichen angeschlossen und demgemäß dem Verlangen des Bundesrates entsprochen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 23. Juli 1965 diesen Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, gegen das so geänderte Gesetz einen Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zur Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Einlegung des Einspruches wird auch nicht beantragt. Dann darf ich wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndGLAG) (Drucksache 464/65).

Berichtersteller ist der Herr Minister Dr. Müller.

(B) **Dr. Müller** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der ursprüngliche Gesetzesbeschluß des Bundestages zum 18. Lastenausgleichs-Änderungsgesetz war, wie Sie sich erinnern werden, ganz erheblich über die Regierungsvorlage hinausgegangen, die ihrerseits bereits Verbesserungen im Betrag von 1928 Millionen DM gebracht hätte. Zu diesen Mehrleistungen hatte der Bundestag zusätzliche Verbesserungen bei der Hauptentschädigung, der Hausratsentschädigung, der Unterhaltshilfe und bei der Gewährung von Aufbaudarlehen beschlossen, die nach den vorliegenden Schätzungen 5946 Millionen DM kosten würden und das **Gesamtvolumen des 18. Lastenausgleichs-Änderungsgesetzes** auf 7874 Millionen DM gesteigert hätten.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 16. Juli 1965 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die Regierungsvorlage in vollem Umfang wiederherzustellen. Der Grund hierfür war — meine Damen und Herren, es ist angesichts der öffentlichen Diskussion außerordentlich wichtig, das festzustellen —, daß nach der Ansicht des Bundesrates der Lastenausgleichsfonds weitere Mehrbelastungen letztlich nicht hätte verkraften können.

Der **Vermittlungsausschuß** hat sich in der Sitzung am 22. Juli 1965 bemüht, eine **mittlere Lösung** zu finden. Sie läßt sich kurz dahin skizzieren, daß die Verbesserungen durch den Bundestagsbeschluß auf dem Gebiet der Unterhaltshilfe übernommen werden. Darüber hinaus soll auch bei den Aufbaudarlehen eine gewisse Zusatzleistung erbracht werden, allerdings nur in Höhe der Hälfte des vom Bundes-

tag vorgesehenen Betrages. Dagegen werden nach (C) der Empfehlung des Vermittlungsausschusses die Verbesserungen hinsichtlich der Hauptentschädigung und der Hausratsentschädigung, die beide ganz wesentliche Beträge ausmachen, nicht übernommen. Zahlenmäßig wirkt sich das so aus, daß nach dem Vermittlungsvorschlag die Regierungsvorlage von 1928 Millionen DM um 1006 Millionen DM auf 2934 Millionen DM angehoben wird. Mit diesem Vorschlag glaubt der Vermittlungsausschuß eine mittlere, für alle Beteiligten zumutbare Linie gefunden zu haben. Dabei ist zu bemerken, daß die ursprünglich vom Bundestag beschlossenen Verbesserungen bei der Hauptentschädigung und der Hausratsentschädigung in absehbarer Zeit ohnehin nicht hätten realisiert werden können — auch das ist wichtig; der Vermittlungsausschuß hat sich bemüht, das klarzustellen —, weil die zur Zeit und auf Jahre hinaus angespannte Liquiditätssituation des Lastenausgleichsfonds dies gar nicht zugelassen hätte.

Ich möchte also ausdrücklich hier noch einmal feststellen, daß es sich bei dieser Maßnahme nicht darum handelt, daß man den Geschädigten etwa Möglichen nicht gewähren will, sondern nüchterne Berechnungen haben ergeben — der Vermittlungsausschuß hat sich das mit der Anhörung von Experten sehr sauer werden lassen —, daß hier vom Bundestag zunächst Ausgaben beschlossen wurden, die der Lastenausgleichsfonds zu leisten nicht in der Lage war. Es muß gegenüber Verlautbarungen in der Öffentlichkeit noch darauf hingewiesen werden, daß der Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht etwa eine Verschlechterung der Leistungen an die (D) Geschädigten bedeutet. Vielmehr läßt er die Regierungsvorlage, die schon zusätzliche Leistungen von 1928 Millionen DM enthält, voll und ganz bestehen und fügt ihr das nach seiner Meinung noch Vertretbare und Realisierbare in Höhe 1006 Millionen DM hinzu, so daß die Geschädigten sich insgesamt um 2934 Millionen DM besser stellen als bisher.

Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner 198. Sitzung am 23. Juli 1965 den soeben von mir vorgebrachten Vermittlungsvorschlag angenommen hat, darf ich namens des Vermittlungsausschusses das Hohe Haus bitten, auch hier und heute diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben dann darüber zu befinden, ob der Bundesrat dem **18. Lastenausgleichs-Änderungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG **zustimmen** will. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit

(Kubel: Niedersachsen enthält sich)

— bei Enthaltung von Niedersachsen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(A) Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (Drucksache 465/65).

Berichtersteller ist Frau Senator Mevissen.

Frau Mevissen (Bremen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr verehrten Herren! Die Bundesregierung hat am 4. September 1964 den Entwurf eines Krankenpflegegesetzes vorgelegt, das der Bundestag am 23. Juni 1965 verabschiedet hat. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1965 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Juli 1965 mit dem **Vermittlungsbegehren des Bundesrates** beschäftigt. Er hat einen Vermittlungsvorschlag vorgelegt, der dem Begehren des Bundesrates in vollem Umfang entspricht. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken.

1. Da das vom Bundestag verabschiedete Gesetz ein Änderungsgesetz ist und kein neues Gesetz bedeutet, war die Überschrift zu ändern.

2. Dem Anrufungsbegehren, für Kinderkrankenpflegeschulen vorzusehen, daß ein Facharzt für Kinderkrankheiten die Leitung innehaben müsse, wurde entsprochen.

3. Zu § 8 folgt der Vorschlag dem Anrufungsbegehren des Bundesrates, eine allgemeingültige Formulierung für den Abschluß des Besuches einer Realschule festzulegen.

(B) 4. Die Änderungen in den §§ 17 und 19 dienen der Klarstellung. An Stelle der Formulierung „Inkrafttreten des Gesetzes“ werden die genauen Daten eingesetzt. Außerdem folgt der Vorschlag in § 19 Abs. 2 dem Anrufungsbegehren des Bundesrates, den Termin mit dem 30. September 1968 festzulegen. Es soll damit erreicht werden, daß eine ausreichende Übergangszeit sichergestellt wird.

Der Bundestag hat diesen Vorschlägen in seiner Sitzung am 23. Juli 1965 einstimmig entsprochen. Ich darf namens des Vermittlungsausschusses das Hohe Haus bitten, dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke Frau Senator Mevissen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Überschrift des Gesetzes nunmehr lautet: „Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes“.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 23. Juli 1965 gemäß Vorschlag des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmt. Wer dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Demnach hat der Bundesrat einstimmig **beschlossen**, dem **Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 466/65).

Berichtersteller ist Herr Senator Schütz (Berlin).

Schütz (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Juli 1965 die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen voll berücksichtigt. Der § 81 Satz 2 des Gesetzes wurde um den vom Bundesrat empfohlenen Satz ergänzt und § 44 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend der Anregung des Bundesrates redaktionell geändert. Außerdem hat der Vermittlungsausschuß im § 91 Abs. 1 Satz 1 eine notwendige redaktionelle Änderung vorgenommen.

Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag am 23. Juli 1965 angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus um die Zustimmung zu dem auf Grund des Vermittlungsvorschlages geänderten Gesetz bitten.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Das Wort wird wohl nicht gewünscht.

Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Wer dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Einstimmig angenommen. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. (D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 467/65).

Berichtersteller ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 1. Juli 1965 verabschiedeten Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften hat der Bundesrat am 16. Juli 1965 den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Bundesrat hat verlangt, durch eine Änderung von § 53 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes den automatischen **Aufstieg der Richter und Staatsanwälte** in die Besoldungsgruppe A 14 von der 9. auf die 7. Dienstaltersstufe vorzuverlegen. In den Ländern seien nämlich umfassende strukturelle Änderungen der Beamtenbesoldung durchgeführt worden. Die Einbeziehung der Richter in diese Besoldungsverbesserungen sei ohne die beantragte Änderung nicht möglich.

Nach Auffassung des Vermittlungsausschusses sollte über die vom Bundesrat verlangte Regelung nur im Zusammenhang mit einer durchgreifenden **Neuordnung des Besoldungsrechts** entschieden wer-

(A) den. Es ist auch nicht zweifelsfrei, ob hinsichtlich des Aufstiegs in die Besoldungsgruppe A 14 die Richter gegenüber den Verwaltungsbeamten benachteiligt sind und ob die Staatsanwälte den Richtern gleichgestellt werden sollten. Der Vermittlungsausschuß hat daher in der Sache das Bundesratsbegehren abgelehnt und empfohlen, das Gesetz zu bestätigen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, dem Gesetz nunmehr zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort zur Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob der Bundesrat an seiner schon im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festhält, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Hemsath: Hessen enthält sich! — Junker: Bayern ebenfalls!)

— Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat — bei Enthaltung von Hessen und Bayern — entsprechend beschlossen hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 468/65).

(B) Berichterstatter ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 191. Sitzung am 23. Juni 1965 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 beschlossen, die Zustimmung zu versagen. Daraufhin hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziele, das Gesetz aufrechtzuerhalten. Zu dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses, der Ihnen auf Bundestagsdrucksache IV/3763 vorliegt, darf ich folgendes bemerken.

Die nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz bestehende Möglichkeit, auch nach Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers noch gewisse „Anforderungen“ zu stellen, soll durch das vorliegende Änderungsgesetz auf alte Rechte und alte Befugnisse ausgedehnt werden. Ferner soll die Regelung des § 15 Abs. 4 über die Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse dahin erweitert werden, daß auch entschädigungslose nachträgliche Anforderungen im Sinne des eben genannten § 5 zulässig sind.

Der Bundesrat hat zu diesen beiden Änderungen erklärt, daß ein Bedürfnis für sie nicht bestehe, da entsprechende Regelungen in allen Wassergesetzen der Länder, ausgenommen das Land Bremen, enthalten seien.

Durch Einfügung eines § 26 a in das Wasserhaushaltsgesetz soll die Bundesregierung verpflichtet werden, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Anforderungen zu bestimmen, deren Stoffe, die in Gewässer eingeleitet werden, genügen müssen. Der Bundesrat hat hierzu ausgeführt, daß es praktisch nicht möglich sei, **Abwassereinleitungen** an einheitliche Anforderungen zu binden. (C)

Durch Einfügung eines § 27 a in das Wasserhaushaltsgesetz soll die Bundesregierung verpflichtet werden, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die für die Gesunderhaltung der Gewässer mindestens notwendige **biologische Beschaffenheit** zu bestimmen.

Der Bundesrat hat hiergegen eingewandt, daß ein einheitlicher Reinhaltepegel für alle Gewässer nicht festgelegt werden könne. Die Gewässer seien schon von Natur aus biologisch, physikalisch und chemisch zu verschieden, um einen solchen einheitlichen Pegel festzulegen.

Der Bundesrat hat ferner die Meinung vertreten, das Gesetz sei geeignet, den **Gewässerschutz** gegenüber der bisherigen Regelung zu **verschlechtern**. Der neue § 26 a zwingt nämlich nunmehr dazu, die Interessen der Einleiter zu berücksichtigen.

Der Bundesrat hat schließlich die Ansicht geäußert, mit der Novelle werde die **Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes** nach Art. 75 Nr. 4 GG überschritten, da durch die neuen §§ 26 a und 27 a die Reinhaltung der Gewässer abschließend geregelt werde.

Der Vermittlungsausschuß hat sich sehr eingehend mit dem Für und Wider des Gesetzes befaßt. Er hat mit Mehrheit die Auffassung des Bundesrates geteilt, daß das Gesetz abzulehnen sei, und hat vorgeschlagen, den Gesetzesbeschluß des Bundestages aufzuheben. (D)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung am 23. Juli 1965 diesen Vorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt und damit seinen Gesetzesbeschluß aufrechterhalten.

Ich möchte hier kein Präjudiz vorschlagen. Wir haben uns mehrfach mit dieser rechtlichen Situation befaßt. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen vorschlagen, daß der Bundesrat bei seinem Beschluß vom 9. Juli 1965, mit dem er die Zustimmung versagt hat, verbleibt.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort zur Abgabe einer Erklärung hat Herr Staatsminister Junker (Bayern).

Junker (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Bayern muß das Dritte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ablehnen, weil es **nicht geeignet ist, die Reinhaltung der Gewässer zu verbessern**. Bayern ist wie alle anderen Länder mit Nachdruck bemüht, die Belange des Gewässerschutzes durchzusetzen. Es wurden bereits beachtliche Erfolge erzielt. In Anbetracht der häufig komplizier-

(A) ten, teureren und eine lange Bauzeit in Anspruch nehmenden Reinigungsverfahren können die Bemühungen der Länder nicht von heute auf morgen, sondern erst nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne voll sichtbar werden. Das Änderungsgesetz kann dazu keine Hilfe im Sinne einer Beschleunigung bringen. Es verschlechtert vielmehr die rechtliche Ausgangslage der Landesbehörden.

Es kann nur für jede einzelne **Abwassereinleitung** entschieden werden, welche Anforderungen die notwendige bestmögliche Reinigung des Abwassers gewährleisten. Dabei ist nach der bisherigen Rechtslage die Frage nicht zu berücksichtigen, ob die Anforderungen für den Einleiter wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Das Änderungsgesetz würde dagegen zwingen, bei Festlegung der starren Anforderungen durch Rechtsvorschrift die Interessen der Einleiter zu berücksichtigen, was nur zu einer Milderung der Anforderungen und damit zu weniger Wasserreinheit führen kann. Gerade dies aber darf die Novelle nicht bezwecken.

Auch können nicht einheitliche Werte für die **Beschaffenheit der Gewässer** festgelegt werden, ohne daß die Gefahr einer Nivellierung der Anforderungen an diese Beschaffenheit und damit die Gefahr einer stärkeren Verschmutzung noch relativ sauberer Gewässer entstände.

(B) Das Dritte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wird deshalb abgelehnt aus der Sorge heraus, daß die **Bemühungen der Länder** um eine Sanierung verschmutzter und um die Reinhaltung sauberer Gewässer durch einheitliche und starre Anforderungen an die Abwassereinleitungen und die Gewässerbeschaffenheit empfindlich gestört und erschwert werden. Das Änderungsgesetz wird nicht wegen wirtschaftlicher Interessen abgelehnt. Gegenüber der ernststen Sorge um eine Erschwerung des Gewässerschutzes stehen für Bayern auch die gegen das Gesetz erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken — trotz ihrer eindeutigen Berechtigung — im Hintergrund.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort weiterhin (C) gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Berichterstatter hat vorgeschlagen, der Bundesrat möge beschließen, **bei seinem die Zustimmung versagenden Beschluß vom 9. Juli 1965 zu verbleiben**. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

(Zurufe: Einstimmig! — Dehnkamp:
Bremen enthält sich!)

— Bremen hat sich enthalten; im übrigen ist einstimmig so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen. In der letzten Sitzung haben wir einer **Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr** zugestimmt und dabei unter anderem eine Einfügung in § 19 vorgenommen, wonach Droschken und Mietwagen zusätzlich mit einer Alarmanlage und in Städten mit über 500 000 Einwohnern auch mit einer Funkanlage ausgerüstet sein müssen.

Wir haben versehentlich eine entsprechende Ergänzung des Art. 3, der das Inkrafttreten regelt, unterlassen. Dies müßte nachgeholt werden. Ich darf wohl Ihr Einverständnis dafür voraussetzen, daß auch die vom Bundesrat neu eingefügten Bestimmungen § 19 Abs. 4 a und Abs. 4 b in die Übergangsregelung des Art. 3 einbezogen werden.

Widerspruch wird nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** (D) hat. Das Erforderliche wird veranlaßt werden.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf den 29. Oktober 1965, 10 Uhr, ein.

Im übrigen darf ich den Mitgliedern des Hohen Hauses recht gute Ferien wünschen, soweit Sie dazu Zeit und Gelegenheit haben, und damit die heutige Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung: 10.43 Uhr.)